

Betriebssatzung für die „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“

Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am --.--.-- folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Wolfenbüttel geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel (WLW)“. Der Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus dem „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (ALW)“ und dem „Tiefbaubetrieb Landkreis Wolfenbüttel (TLW)“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.000.000 €. Es setzt sich zusammen aus dem Stammkapital des ALW in Höhe von 1.000.000 € und des TLW in Höhe von 6.000.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe des ALW ist die Sammlung, der Transport, die Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Niedersächsisches Abfallgesetz, Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen) sowie zukünftig hinzutretender einschlägiger Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Der ALW ist die zentrale Servicestelle des Landkreises Wolfenbüttel für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Fahrzeug- und Gerätebestandes.
- (3) Aufgabe des TLW ist die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Tiefbaus und des kreislichen Straßenwesens nach dem Niedersächsischen Straßengesetz als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Dazu gehören alle die mit der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und der Erhaltung der Verkehrssicherheit von Kreisstraßen, Radwegen und Brücken im Kreisgebiet zusammenhängenden Aufgaben sowie die Rechtsaufsicht über das gemeindliche Straßenwesen, die sich aus dem Niedersächsischen Straßengesetz ergeben. Bei der Durchführung der Aufgaben sind neben den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen die Belange der Verkehrssicherheit von primärer Bedeutung.

- (4) Die Aufgaben der Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Zahlverkehrs, des Jahresabschlusses, der Rechnungslegung sowie die Finanzplanung und das Controlling erledigen die Wirtschaftsbetriebe mit eigenem Personal.
- (5) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (6) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 **Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Betriebes sind der Werksausschuss und die Werksleitung.

§ 4 **Werksleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werksleitung gemäß § 61 Abs. 4 NLO bestellt. Die Werksleitung besteht aus einer Person. Er/sie trägt die Bezeichnung Werksleiter/in.
- (2) Der/die Werksleiter/in ist Vorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Stellvertretung des/der Werksleiters/in wird auf Vorschlag des/der Werksleiters/in durch die/den Landrätin/Landrat festgelegt.
- (4) Der/die Werksleiter/in leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen und dieser Betriebssatzung.

Als laufende Geschäfte gelten auch

- 1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Nettorechnungsbetrag von 50.000,-- € nicht überschritten wird.
- 2. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die folgenden Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) nicht überschritten werden
 - a) 250.000,-- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplans;
 - b) 50.000,-- € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen;
 - c) 10.000,-- € bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit dem Kreistag vorbehalten sind;
 - d) 10.000,-- € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge);
 - e) 5.000,-- € bei der Niederschlagung und beim Erlass von Forderungen.

- (5) Der/die Werksleiter/in nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der/die Werksleiter/in hat die/den Landrätin/Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel bildet gem. § 108 Absatz 4 i.V.m. § 113 NGO, § 5 EigBetrVO und § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz den Werksausschuss „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 - 47 b NLO.
- (2) Der Werkssauschuss besteht aus der/dem Landrätin/Landrat und 10 vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, sowie 2 nicht stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten.
Von den Vertretern der Bediensteten ist ein Mitglied im Bereich ALW, das andere im Bereich TLW beschäftigt. Die Teilnahme der Vertreter der Bediensteten an den Sitzungen gilt nicht als Arbeitszeit. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die für Kreistagsmitglieder geltenden Aufwandsentschädigungen.
Für die vom Kreistag gewählten Mitglieder des Werksausschusses werden 10 Stellvertreter/innen berufen, die ebenfalls dem Kreistag angehören und sich gegenseitig vertreten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der/des Landrätin/Landrates oder der Werksleitung fallen.

Dazu gehören insbesondere

1. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, die den Betrag (Nettorechnungsbetrag) von 50.000,-- € überschreiten,
 2. die in § 4 Abs. 4 Nr. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte bei Überschreitung der dort genannten Wertgrenzen unter Beachtung der zu b) und c) in der Hauptsatzung festgesetzten Höchstgrenze von 125.000,-- €.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die nicht in der Zuständigkeit des Kreistages liegen, insbesondere gemäß § 2 Abs. 6 legt der Werksausschuss dem Kreisausschuss zur Entscheidung vor.

§ 6

Aufgaben der/des Landrätin/Landrates

- (1) Die/der Landrätin/Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung und des im Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die/den Landrätin/Landrat soll die Werksleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die/der Landrätin/Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO - Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über die/den Landrätin/Landrat dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die/den Landrätin/Landrat dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Kostendeckungsprinzip

- (1) Der Eigenbetrieb erfüllt im ALW hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (2) Der Eigenbetrieb erfüllt im TLW seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 11

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Wirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Werksleiter/in.

§ 12
Dienstanweisung

Die/der Landrätin/Landrat erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel.

§ 13
Übergang von Rechten und Pflichten

Die Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel treten als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Verpflichtungen des Regiebetriebes Tiefbau und des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel ein.

§ 14
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel außer Kraft.

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Jörg Röhmann
Landrat